

**Abwägungsprotokoll  
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast**

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast am 16.11.2023

über die während der erneuten formellen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 24.07.2023 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans informiert und unter Fristsetzung bis zum 28.08.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. In der Zeit vom 04.09.2023 bis einschließlich 06.10.2023 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Inhaltsverzeichnis

Tabelle 1	Aufstellung der mit Schreiben vom 24.07.2023 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
Tabelle 2	Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben
Tabelle 3	Abwägung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
Tabelle 4	Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

**Tabelle 1 Aufstellung der mit Schreiben vom 24.07.2023 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH, Finsterwalde	26.07.23
2	Deutsche Bahn AG, Hamburg	27.07.23
3	Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Finsterwalde	27.07.23
4	Handelsverband Berlin-Brandenburg, Frankfurt (Oder)	13.04.22
5	Land Brandenburg - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Luckau	28.07.23
6	GDMcom GmbH, Leipzig	01.08.23
7	Land Brandenburg - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologisches Landesmuseum, Cottbus	01.08.23
8	Stadtverwaltung Finsterwalde, Finsterwalde	03.08.23
9	Land Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr, Cottbus	03.08.23
10	Land Brandenburg - Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch, Hohenleipisch	03.08.23
11	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	04.08.23
12	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel	07.08.23
13	Handelsverband Berlin - Brandenburg, Frankfurt (Oder)	14.08.23
14	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz, Sonnewalde	15.08.23
15	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz - Spreewald, Cottbus	10.08.23
16	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Frankfurt (Oder)	21.08.23
17	Land Brandenburg - Landesamt für Umwelt, Potsdam	24.08.23
18	Deutscher Wetterdienst, Potsdam	21.08.23
19	Land Brandenburg - Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam	18.08.23
20	Stadt Luckau, Luckau	22.08.23
21	Bundespolizeidirektion Berlin, Liegenschafts- und Gebäudemanagement	22.08.23
22	Land Brandenburg - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Cottbus	25.08.23
23	Land Brandenburg - Landesbetrieb Straßenwesen, Cottbus	25.08.23
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Berlin	25.08.23
25	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Senftenberg	23.08.23
26	Landkreis Elbe-Elster, Herzberg (Elster)	23.08.23
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	28.08.23
28	Land Brandenburg - Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg	28.08.23
29	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, Zossen	28.08.23
30	IHK Cottbus	28.08.23
31	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Cottbus	29.08.23
32	Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden	30.08.23
33	Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH, Berlin	30.08.23

**Tabelle 2 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben hat**

Nr.	Träger öffentlicher Belange
1	Envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz
2	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co.KG, Berlin
3	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Berlin
4	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam
5	Projektorganisation Digitalfunk BOS Brandenburg, Potsdam
6	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Potsdam
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Cottbus
8	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen
9	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 Verkehrsangelegenheiten, Cottbus
10	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin
11	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Cottbus
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Cottbus
13	Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten (GESA), Berlin
14	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR der Natur, Potsdam
15	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH, Lichterfeld-Schacksdorf
16	Gemeinde Crinitz, Massen-Niederlausitz
17	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz
18	Gemeinde Sallgast, Massen-Niederlausitz
19	Gemeinde Massen-Niederlausitz, Massen-Niederlausitz
20	Stadt Sonnewalde, Sonnewalde
21	Stadt Lauchhammer, Lauchhammer
22	Stadt Calau, Calau
23	Tourismusverband Elbe - Elster - Land e.V., Bad Liebenwerda
24	EMIS Energy GmbH, Lübbenau/Spreewald
25	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Potsdam
26	Firma "Office Consult", Finsterwalde (Betreiber Bahntrasse)

**Tabelle 3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
<b>1</b>	<b>VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH</b> Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	26.07.23	Die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
<b>2</b>	<b>Deutsche Bahn AG</b> Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg	27.07.23	Das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren wurde übergeben. Die direkt angrenzende Strecke 6591 befindet sich nicht mehr im Eigentum der Deutschen Bahn AG.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
<b>3</b>	<b>Stadtwerke Finsterwalde GmbH</b> Langer Damm 14 03238 Finsterwalde	27.07.23	Im Planbereich befinden sich keine Leitungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
4	<b>Handelsverband Berlin - Brandenburg</b> Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	13.04.22	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg verweist auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 07.02.2020. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich bestehen im Grundsatz keine Einwände zum Vorentwurf. Es wird gebeten, folgende Hinweise zu bedenken und aufzunehmen: In Anbetracht weiteren Verbrauchs natürlicher Grundlagen/Rohstoffe sind diese nicht endlos vorhanden, dies sollte im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Sallgast und dem Vorhabenträger in Anbetracht der begrenzten Nutzungsdauer beachtet werden. Empfehlungen zur Prüfung zeitgleicher Beweidung mit Schafen, Hinweis auf Weiterentwicklungen von PV-Anlagen zur Integration in Bestandsbauten um Freiflächen für Acker- und Grünland erhalten zu können. Geschlossene Rohstoffkreisläufe sollten zukünftig Ziel aller Beteiligten sein.	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich bestehen keine Einwände zum Vorentwurf. Zu den weiteren Hinweisen sind in der Begründung und dem Umweltbericht fachliche Erläuterungen benannt.
5	<b>Land Brandenburg Landesamt für Ländliche Entwickl., Landwirt- schaft und Flurneuordnung</b> Ref. B2 - Ländliche Neuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	28.07.23	Die bereits ergangene Stellungnahme vom 29.04.2022 behält weiter ihre Gültigkeit. Eine erneute Beteiligung ist nicht mehr erforderlich, außer wenn gegebenenfalls weitere Flurstücke zur Planung hinzugezogen werden und damit erneut geprüft wird, ob Belange der Flurbereinigung betroffen sind.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
6	<b>GDMcom GmbH</b> Maximilianallee 4 04129 Leipzig	01.08.23	GDMcom GmbH erteilt Auskunft für folgende Anlagenbetreiber:  Erdgasspeicher Peissen GmbH, Hauptsitz Halle --> keine Betroffenheit Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), Hauptsitz Schwaig b. Nürnberg --> keine Betroffenheit	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>ONTRAS Gastransport GmbH, Hauptsitz Leipzig --&gt; keine Betroffenheit  VNG Gasspeicher GmbH, Hauptsitz Leipzig --&gt; keine Betroffenheit  Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der o.g. Anlagenbetreiber. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, ist eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	
7	<p><b>Land Brandenburg</b>  <b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b>  <b>Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum</b>  <b>Außenstelle Cottbus</b>  Juri-Gagarin-Straße 17  03046 Cottbus</p>	26.07.23	<p>Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG nunmehr in die Planungsunterlagen eingearbeitet und zu beachten.</p>	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
8	<p><b>Stadtverwaltung Finsterwalde</b>  Schloßstraße 7/8  03238 Finsterwalde</p>	28.07.23	<p>Es besteht keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
9	<b>Land Brandenburg Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus</b> PSF 10 07 44 03007 Cottbus	02.08.23	Die Unterlagen wurden geprüft und die eingearbeiteten Änderungen zur Kenntnis genommen. Gegen die Errichtung eines Solarparks am ausgewiesenen Standort bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Belange der Binnenschifffahrt und des übrigen ÖPNV werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Ergebnisse des Blendgutachtens wurden zur Kenntnis genommen. Von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg ergeht ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
10	<b>Land Brandenburg Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch</b> Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	03.08.23	Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen im Wald können nur im Einklang mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vorgenommen werden. D.h. die Waldeigenschaft muss erhalten bleiben und Kahlschläge sind untersagt. Im Hinblick auf die starken Waldschäden im Landkreis und die veränderten klimatischen Bedingungen wird empfohlen, keine Zerstörung vorhandener Waldstrukturen, insbesondere von stabilen Naturwaldstadien, zugunsten einzelner Arten vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> Heidestraße 2 10557 Berlin	04.08.23	Die Unterlagen wurden geprüft. Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen oder sind in nächster Zeit geplant. Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
12	<b>GASCADE Gastransport GmbH</b> Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	07.08.23	<p>Antwort erfolgt auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH &amp; Co.KG</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Anlagen von GASCADE Gastransport GmbH sowie der v.g. Betreiber ist derzeit ausgeschlossen. Anfragen zu Leitungsauskünften etc. an die o.g. Anlagenbetreiber sind ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen Zukünftige Anfragen sollen direkt an das BIL-Portal gerichtet werden. Für evtl. externe Kompensationsmaßnahmen --&gt; Sicherstellung, dass Anlagen nicht beeinträchtigt werden und sich nicht im Schutzstreifen der Anlagen befinden. Bei Benutzung von externen Flächen müssen diese mit Planunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Auflistung der Flurstücke in Begründung/Umweltbericht ist nicht ausreichend. Beteiligung am weiteren Verfahren</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die inhaltlichen Ausführungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
13	<b>Handelsverband Berlin - Brandenburg</b> Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	14.08.23	<p>Der HBB verweist auf seine Stellungnahme vom 13.04.2022 per Mail, welche im vorangegangenen Abwägungsprotokoll nicht aufgeführt worden ist. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich bestehen keine Einwände zum Vorentwurf. Es wird zu bedenken gegeben, das in Anbetracht weiteren Verbrauchs natürliche Grundlagen/Rohstoffe nicht endlos vorhanden sind. Der städtebauliche Vertrag zwischen der Gemeinde Sallgast und dem Vorhabenträger sollte nicht nur die Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung durch Rückbau sämtlicher Anlagenbestandteile regeln und festschreiben. Der HBB gibt die Empfehlung zu prüfen, ob eine zeitgleiche Beweidung durch Schafe möglich ist.</p>	<p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich bestehen keine Einwände zum Vorentwurf.</p> <p>Zu den weiteren Hinweisen sind in der Begründung und dem Umweltbericht fachliche Erläuterungen benannt.</p> <p>Im Kapitel 2.4. Natur, Landschaft, Umwelt der Begründung wird die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung, u. a. auch mit extensiver Beweidung mit Schafen, benannt.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Wissenschaft und Technik Photovoltaikanlagen ständig technologisch weiterentwickeln, um diese in Bestandsbauten zu integrieren, um Freiflächen für Acker- und Grünland sowie Flächen für Wald für nachfolgende Generationen erhalten zu können.</p> <p>Die Entscheidungsträger in Verwaltung/Politik tragen gleiche Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger.</p> <p>Geschlossene Rohstoffkreisläufe sollten zukünftig Ziel aller Beteiligten sein.</p> <p>Die Entscheidungsträger werden darauf hingewiesen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95% seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt und regt an, diesen Aspekt stärker bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Planung auf der Grundlage des aktuellen Baurechts erfolgt mit dem Ziel, mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern, den Ausstoß an CO2 zu verringern und damit dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p> <p>Gemäß Beschluss des Bundestages soll die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Umweltbericht ausführlich erfasst und vollständig mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt.</p>
<b>14</b>	<p><b>Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz</b> Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde</p>	15.08.23	<p>Das Plangebiet grenzt im Süd-Westen an den Klingmühler Mühlgraben (Gewässer II. Ordnung). Unterhaltungstreifen von beidseitig 5m ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine durchgehend befahrbare Unterhaltungsstraße wird benötigt. Ggfs. erhöhte Aufwendungen/Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung, die aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens resultieren, sind vom Vorhabenträger zu ersetzen. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht werden folgende Forderungen erhoben:</p> <p>bei Bauwerken an Gewässern ist zu beachten, dass die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird</p>	<p>Der Hinweis wird befolgt.</p> <p>Das Baufeld wurde in der Planzeichnung mit 5m Abstand zum Klingmühler Mühlgraben festgesetzt.</p> <p>Der Klingmühler Mühlgraben liegt außerhalb des Plangebietes. Die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers bleibt unverändert gewährleistet. Es</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			bei Regen- bzw. Abwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser eingeleitet als auf natürliche Weise --> kommt es dadurch zu Behinderungen, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen Unter Beachtung der o.g. Forderungen und Hinweise wird dem Bebauungsplan gemäß den eingereichten Planungsunterlagen zugestimmt.	erfolgen keine Regen- bzw. Abwassereinleitungen in den Klingmühler Mühlgraben.  Erhöhte Aufwendungen/Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung, die aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens resultieren, sind im Verfahren nicht erkennbar.
15	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz - Spreewald</b> Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	10.08.23	Seitens der Regionalen Planungsstelle Lausitz-Spreewald bestehen keine Einwände. Hinweise: Für evtl. notwendige weitere Beteiligungen ist die Bereitstellung der Unterlagen lediglich in elektronischer Form ausreichend.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
16	<b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</b> <b>Geschäftsbereich Facilitymanagement</b> <b>Liegenschaftsmanagement</b> Müllroser Chaussee 48 15236 Frankfurt (Oder)	17.08.23	Seitens dem Brandenburgischem Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Geschäftsbereich Facilitymanagement bestehen keine Einwände.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
17	<b>Land Brandenburg</b> <b>Landesamt für Umwelt</b> <b>Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b> Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	21.08.23	Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen zur Kenntnis genommen und überprüft. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster zuständig. Der Fachbereich Immissionsschutz gibt folgende Stellungnahme ab: Die Unterlagen wurden geprüft. In die Prüfung einbezogen, wurde insbesondere das erstellte Blendgutachten.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.  Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt, siehe Stellungnahme 26.5

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Zum Blendgutachten:  Gemäß Blendgutachten wird deutlich, dass für die südwestlich des geplanten PVA-Standortes lokalisierten Wohngebäude der Ortslagen Klingmühl und Lichterfeld keine erheblichen Blendwirkungen zu erwarten sind. Mit dem untersuchten Messpunkt P5 befindet sich der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort in ca. 170m Entfernung zur PVA. Damit ist der als kritisch zu bewertende Abstand von 100m zur PVA erheblich überschritten (Empfehlung der Licht-Leitlinie). Weiterhin sind die schutzwürdigen Gebäude durch Waldbestand vor einer direkten Einsichtnahme gegenüber den Solarmodulen geschützt.</p> <p>Ergebnis Gutachter: Im Bereich der umliegenden Gebäude können in geringem Umfang Reflexionen durch einzelne PV-Felder auftreten. Aufgrund der geringen zeitlichen Dauer und der örtlichen Gegebenheiten kann allerdings eine Beeinträchtigung von Anwohnern bzw. eine "erhebliche Belästigung" mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Zu den Planunterlagen:</u>  Planbegründung und Umweltbericht enthalten ausführliche und nachvollziehbare Beschreibungen und Bewertungen zu den vorhabenbedingten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch/Gesundheit. Ebenfalls eingearbeitet sind die wesentlichen Ergebnisse des erstellten Blendgutachtens. Demnach können erhebliche Nachteile oder Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen, Lichteinwirkungen sowie elektrischer und magnetischer Strahlung für die im Umfeld vorhandenen Wohngebäude ausgeschlossen werden.</p>	Die Aussage auf Grundlage des Blendgutachtens wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand im näheren Umfeld des Plangebietes bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
<b>18</b>	<b>Deutscher Wetterdienst</b> Postfach 60 05 52 14405 Potsdam	21.08.23	Der deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die Planung, da keine Standorte des Wetterdienstes beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
<b>19</b>	<b>Land Brandenburg Gemeinsame Landesplanungsabteilung</b> Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	18.08.23	Ziele der Raumordnung stehen der angezeigten Planungsabsicht nicht entgegen. Es wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 30.01.2020 und 08.04.2022 verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>20</b>	<b>Stadt Luckau</b> Am Markt 34 15926 Luckau	22.08.23	Seitens der Stadt Luckau bestehen keine Einwände.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
<b>21</b>	<b>Bundespolizeidirektion Berlin Liegenschafts- und Gebäudemanagement</b> Schnellerstraße 139A / 140 I 12439 Berlin	22.08.23	Bundespolizeiliche Belange werden durch die vorgesehene Planung nicht betroffen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
<b>22</b>	<b>Land Brandenburg Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd</b> Thiemstraße 105 A 03050 Cottbus	21.08.23	Der Aufgabenbereich des LAVG wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht berührt. Die Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und die Betroffenheit hinsichtlich der 26. BImSchV werden im Rahmen von durchzuführenden Genehmigungsverfahren bewertet.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
<b>23</b>	<b>Land Brandenburg Landesbetrieb Straßenwesen</b> Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	22.08.23	Das Vorhabengebiet wird nordwestlich über die L61 von Lieskau nach Lichterfeld erschlossen. Für die bauliche Herstellung der Anlage ist für die Zufahrt an der L61 ein Antrag auf Sondernutzung beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu stellen. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen den Bebauungsplan keine Einwände.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.  Die inhaltlichen Ausführungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
<b>24</b>	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</b> Attilastraße 61-67 12105 Berlin	25.08.23	Seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH bestehen keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
25	<b>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH</b> Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	23.08.23	<p>Der Abschlussbetriebsplan stellt eine dem VBPL übergeordnete Planung dar und ist als solche in die Planzeichnung aufzunehmen.</p> <p>Textliche Festsetzungen</p> <p>2.3 Filterbrunnen und Grundwassermessstellen der LMBV</p> <p>Ergänzung:</p> <p>"Für die aktiven Grundwassermessstellen ist die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragte Dritte für Messungen, Probenahmen sowie Wartungsarbeiten jederzeit, auch mit entsprechender Technik, zu gewährleisten.</p> <p>Für die Brunnenstandorte gelten die zwischen der LMBV und dem Vorhabenträger im Rahmen der Aufstellung einer "Vereinbarung zur Haftungsfreistellung der LMBV im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreiben eines "Solarparks in Sallgast" innerhalb des Geltungsbereichs eines Abschlussbetriebsplanes der LMBV" getroffenen Abstimmungen(VS-010-2023 § 2 (7) und (8)) als höherrangig."</p> <p>Die Vereinbarung befindet sich aktuell im Umlauf der</p>	<p>Der Abschlussbetriebsplan ist mit der Übernahme der wesentlichen Planerfordernisse - hier Filterbrunnen und Grundwassermessstellen - in der Planzeichnung berücksichtigt. Ebenso wird der ABP in der Begründung und dem Umweltbericht beachtet.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung werden entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Begründung:  Gemäß textlicher Festsetzung 1. Art der baulichen Nutzung wird nach Einstellung des Betriebes der PVA als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.</p> <p>Da im ABP, als übergeordnete Planung, teilweise forstwirtschaftliche Nutzung bilanziert wurde, ist auf S. 16 unter 3.5 Sanierungsrahmenplan / Abschlussbetriebsplan zu ergänzen:  "Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Forstbehörde der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht."</p> <p>Weiterhin wird darauf verwiesen, dass  Kompensationsmaßnahmen innerhalb des ABP nicht zulässig sind.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung entsprechend ergänzt.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
<b>26</b>	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster</b> Ludwig-Jahn-Str. 2 04916 Herzberg (Elster)	23.08.23		
<b>26.1</b>	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster</b> <b>Untere Denkmalschutzbehörde</b>		<p>Zu o.g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange zu beteiligen:  Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  Abteilung Praktische Denkmalpflege  Wünsdorfer Platz 4/5  15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  Abteilung Bodendenkmalpflege  Außenstelle Cottbus  Juri-Gagarin-Str. 17  03046 Cottbus</p>	<p>Beteiligung des BLDAM ist erfolgt (siehe Stellungnahme Nr. 7)</p> <p>"Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG nunmehr in die Planungsunterlagen eingearbeitet und zu beachten."</p>
<b>26.2</b>	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster</b> <b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b>		<p>Es bestehen weiterhin Bedenken aus bauplanungsrechtlicher Sicht.  Den vorgelegten Planunterlagen sind folgende Mängel zu entnehmen:  - unzureichende Würdigung der Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 12 BauGB (Überplanung des Kläranlagenstandortes)  - fehlende Bestimmtheit von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen  - fehlende Ermächtigungsgrundlage bzw. falsche Anwendung von Rechtsnormen  - materiell widersprüchliche Festsetzungen (Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen in Kombination mit privatem Geh- und Fahrrecht)</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>- der Kläranlagestandort wurde aus dem Plangebiet ausgegrenzt und liegt damit nicht mehr im Geltungsbereich des B-Plans  - zeichnerische und textliche Festsetzungen wurden präzisiert  - Ermächtigungsgrundlagen wurden ergänzt</p> <p>- die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen wurde konkretisiert</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Befristung von Vorhaben einen definierten Geltungsbeginn und ein Enddatum verlangt. Diese Befristung gilt nur für die festgesetzte Art der baulichen Nutzung, die übrigen Festsetzungsinhalte des Bebauungsplans gelten weiterhin. Eine Befristung des Bebauungsplans selbst ist nicht möglich. Es wird angeregt zu prüfen, ob die zeitliche Befristung des Vorhabens "nur" über vertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden kann.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Befristung der Art der baulichen Nutzung wurde aus den Festsetzungen entfernt.</p>
			<p>Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung stellt weiterhin nur auf das natürliche Geländeniveau ab, wobei in der Planzeichnung kein nachvollziehbares Höhenraster/-niveau dargestellt wird. Der tatsächliche Geländeverlauf kann den Planunterlagen nicht eindeutig entnommen werden. Es wird empfohlen, die Höhenfestsetzung zu den geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Bestimmtheitsgebots von Rechtsnormen auf absolute Höhe gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016 abzustellen. Der räumliche Umgriff des Bebauungsplans im Übersichtslageplan ist nicht identisch mit der Planzeichnung und redaktionell anzupassen. Weiterhin werden in der Planzeichnung die Katastergrenzen von den zeichnerischen Darstellungen vereinzelt überlagert, sodass das Liegenschaftskataster nicht vollständig nachvollzogen werden kann. Es wird erneut auf die Verfahrenserfordernisse gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB verwiesen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Auf der Planzeichnung werden Höhenangaben der Geländeoberfläche (gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016) als nachvollziehbares Höhengniveau für den tatsächlichen Geländeverlauf ergänzt. Die Höhenfestsetzung zu den geplanten baulichen Anlagen bezieht sich auf die jeweilige, in der Planzeichnung angegebene, Geländeoberfläche.</p> <p>Der Übersichtsplan wurde entsprechend angepasst.</p>
			<p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.</p>	<p>Die Planzeichnung wurde auf Überlagerungen zu den Katastergrenzen überprüft und entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
26.3	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Gesundheitsamt</b>		Bei fach- und sachgerechter Ausführung des Vorhabens bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Der Solarpark ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger ausgeschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26.4	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Straßenverkehrsamt</b>		<p>Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Vorhaben wird zugestimmt.</p> <p>Folgende Hinweise sind zu beachten:  Die Zuwegung zum Solarpark ist sicherzustellen. Die Fläche muss geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen. Für die Herstellung der Zufahrt sind in der Regel Beschränkungen längs der angrenzenden Verkehrsflächen zu erwarten. Hierfür ist deshalb die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn derselben, zu beantragen. Die Zustimmung der Straßenbaulastträger der angrenzenden Gemeindestraße (Amt Kleine Elster) ist mit vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkreten Belange sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären:  - die Sicherstellung der Zuwegung zum Solarpark erfolgt mittels Eintragung von Geh- und Fahrrechten auf den entsprechenden Wegegrundstücken  - die Genehmigung der Herstellung der Zufahrt und Lagerflächen in technischer sowie in technologischer Hinsicht erfolgt entsprechend den genannten Anforderungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, die Eignung der Flächen hinsichtlich Belastung werden durch ein Baugrundgutachten nachgewiesen</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
26.5	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Naturschutzbehörde</b>		<p>SB Eingriffsregelung Gestaltung der Solarparks: Entsprechend den Ausführungen auf Seite 43 des Umweltberichts sollten jagdliche Ansitze und Jagdausübung trotz der Einschränkung durch das Planvorhaben an den Waldrändern und auf den Wegen stattfinden, um den Bestand an Schwarzwild zu regulieren und die zu erwartenden Wühlschäden in den Modulflächen zu begrenzen. Dem wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde widersprochen. Um die Funktion der Korridore auch als Wildmigrationswege sicherzustellen, sollte die Aufstellung von Jagdeinrichtungen per Festsetzung für diese Flächen untersagt werden. Die Gestaltung des Solarparks sollte sich an den Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende orientieren. Die geplanten Korridore innerhalb des Solarparks sind bereits eine gute Voraussetzung, die Auswirkungen des Solarparks auf den Naturhaushalt zu reduzieren. Die Abstandsflächen zwischen den Modulreihen sollten in Abhängigkeit zu der Höhe der Solarmodule mindestens 5 Meter betragen. Gemäß den Kriterien für eine naturverträgliche Solarparkgestaltung sollten nur 40-50% der vorgesehenen Sondergebietsflächen mit Solarmodulen überstellt werden.</p> <p>Bei der Maßnahme M2 "Neuanpflanzung von Feldgehälz als Niederhecke auf Intensivacker innerhalb des Solarparks" sollte die Pflanzdichte erhöht werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht wurde angepasst: <i>"Jagdliche Ansitze bzw. die Jagdausübung sollten weder im Solarpark noch an den Rändern der PVA im Hinblick auf die Funktion der Wildtierkorridore (Vergrämung durch Jagddruck) erfolgen."</i> Darüberhinausgehende Festsetzungen zur jagdlichen Nutzung können nicht getroffen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die gewählten Abstände der Modultische von 3 Metern nebst der obligatorischen Schutzzäune werden anlagen- und betriebsbedingt die wertgebenden und erfassten Brutvogelarten wie Neuntöter und Heidelerche sowie Nahrungsgäste wie Rotmilan nicht erheblich beeinträchtigt. Die Nutzung von bis zu 70% der Sondergebietsfläche für Modultische und Nebenanlagen ist auf Grund der Kleinteiligkeit der 7 einzelnen Modulfelder aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Die Pflanzdichte der Maßnahme M2 wurde auf 800 Stück mittelhohe Sträucher je 100 m erhöht und im Umweltbericht sowie in der textlichen Festsetzung und der Begründung entsprechend geändert.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>SB Biotop-/Artenschutz/Natura 2000</b></p> <p><b>1. Zur geplanten Mahdnutzung</b></p> <p>Sollten die verbleibenden Grün-/Freiflächen mit einer Mahd landwirtschaftlich genutzt werden, wird die Verwendung eines Balkenmähers empfohlen. Nach Durchführung der ersten Mahd darf eine erneute Mahd erst nach 8 Wochen realisiert werden.</p> <p>Für die Entwicklung eines Sandtrockenrasen (gemäß Umweltbericht) wird eine zeitweilige intensive Beweidung mit Schafen im Sommerhalbjahr empfohlen. Bei Anwendung einer Mahd muss das Mähgut zur Verhinderung einer übermäßigen Nährstoffzufuhr abtransportiert werden.</p> <p>Die endgültige landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Grün-/Freiflächen ist in der Begründung sowie auf der Planzeichnung (Textliche Festsetzung) auszuführen. In der Begründung sind Details zum Mahdregime aufzuführen.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die benannten Vorgaben zum Mahdregime wurden in der Begründung unter "2.4. Natur, Landschaft, Umwelt" und in der Planzeichnung unter "1.2 Nutzung Grünlandflächen" aufgenommen.</p> <p>Die Befristung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (35 Jahre) entfällt als Textliche Festsetzung. Siehe auch Punkt 26.2 zur zeitlichen Befristung der Anlage.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>2. Zur Vermeidungsmaßnahme V4 (Prüfung auf Zauneidechsen Vorkommen in Saumhabitaten)</b></p> <p>Es wird dringend angeraten, in der Planungsphase zu entscheiden, inwiefern in die Saumhabitats eingegriffen werden muss. Sollte ein Eingriff unumgänglich sein, muss die fachliche Präsenzuntersuchung auf Zauneidechsen/Glattnattern mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor dem Eingriff durchgeführt werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Gemäß dem Untersuchungsergebnis sind ggf. entsprechende Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen/Glattnattern zu entwickeln. Die Dokumentation inkl. Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung (vor dem Eingriff) zu übermitteln.</p> <p>Im Falle eines nicht vermeidbaren Eingriffs in die Saumbereiche ist die Dokumentations- sowie Abstimmungspflicht in die Begründung bzw. in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung zu erwähnen.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die fachliche Präsenzuntersuchung und Dokumentations- und Abstimmungspflicht wurde unter V4 in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Begrenzung Baufeld mit dem Ziel der Schonung von Saumhabitats: Erhalt von Zauneidechsenrandhabitats ... ist unter V3 in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>3. Zu den Gestaltungsregelungen (Punkt 5.9 in der Begründung)</b></p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			<p>Der entsprechend Umweltbericht angedachte Reihenabstand von mind. 3,00m ist zu gering. Um einen naturverträglichen Solarpark zu fördern, darf der Reihenabstand der Modultische 3,50m nicht zu unterschreiten. --&gt; Dies ist im Umweltbericht sowie in der Begründung anzupassen.</p> <p>Innerhalb der Umzäunung bis zu den Modultischen sollte eine Randfläche von mind. 5-10m freibleiben, in der sich naturnahe Vegetation ausbilden kann. Diese bieten bei entsprechender Einhaltung des Mahdregimes eine gute Nahrungsquelle für Vögel. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer angedachten Weidenutzung Kabelkonstruktionen verwendet werden sollten, die gegen Biss-Schäden geschützt sind.</p>	<p>Durch die gewählten Abstände der Modultische von 3 Metern nebst der obligatorischen Schutzzäune werden anlagen- und betriebsbedingt die wertgebenden und erfassten Brutvogelarten wie Neuntöter und Heidelerche sowie Nahrungsgäste wie Rotmilan nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Nutzung von bis zu 70% der Sondergebietsfläche für Modultische und Nebenanlagen ist auf Grund der Kleinteiligkeit der 7 einzelnen Modulfelder aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich. Innerhalb der Umzäunung wird ein 3 m breiter Streifen freigehalten und darin ein 2 m breiter Krautsaum angelegt.</p>
			<p><b>4. Zur Vermeidungsmaßnahme V7 (Mindestbreite von Korridoren zwischen umzäunten Flächen)</b></p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			<p>In der Begründung sowie in der Planzeichnung ist darauf hinzuweisen, dass Wanderkorridore mindestens zwischen 15m und 95m breit sein müssen. In der Literatur wird eine Breite von mindestens 20m empfohlen.</p> <p>Damit querende Tiere die Korridore auch annehmen, wird eine naturnahe Gestaltung (z.B. mit Grünland, Blühstreifen oder Gehölzen) zur Verdeckung der Module angeraten.</p>	<p>Die Wanderkorridore sind nur teilweise auf 15 m beschränkt, insbesondere der Bereich ehem. Brunnenriegel ist ein Mehrfaches breiter. Die Aufteilung der Modulflächen auf 7 Teilfelder ermöglicht mehrere Wandermöglichkeiten. Da keine landesbedeutenden Wanderkorridore für den Biotopverbund vorliegen, sind die Wildkorridore in den geplanten Breiten ausreichend. Korridore entlang der Wege und Gehölzstreifen weisen eine Breite von mindestens 15 m auf. Entlang der Waldkanten südlich und am Bahndamm wird eine 10 m breite, an den Waldkanten nördlich und westlich ein 7 m breite Maßnahme-Fläche zur Waldrandgestaltung festgesetzt. Darüberhinaus wird ein 3 m breiter Streifen innerhalb des Zaunes freigehalten und darin ein 2 m breiter Krautsaum angelegt.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>5. Zur Vermeidungsmaßnahme V2 (Erhalt Feldgehölze und Hecken)</b></p> <p>Im Artenschutzbeitrag wird für die vorhandenen Obergehölze entlang der Feldwege ein potenzieller Lebensraum für xylobionte Käfer vermutet. Sollten die Obergehölze entfernt werden, ist eine Voruntersuchung auf geschützte Käferarten notwendig. Das Ergebnis sowie die Schutzmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Gehölzbeseitigung zu übermitteln. Darauf ist in der Begründung hinzuweisen.</p> <p>Gemäß Umweltbericht ist die Erhaltung der Bäume entgegen der Aussagen in der Begründung nicht abschließend geklärt. Auf Seite 40 des vorliegenden Umweltberichts wird die Beseitigung von kleinflächigen überalterten Obstbäumen beschrieben.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die Feldgehölze und Hecken mit alten Obst- und Höhlenbäumen für Goldammer, Baum- und Heckenbrütern, Zauneidechsen und Tagfaltern (Erhaltungsschnitt, Nachpflanzung) sind zu erhalten.</p> <p>Die Voruntersuchung auf geschützte Käferarten, Dokumentations- und Abstimmungspflicht mit der unteren Naturschutzbehörde vor einem möglichen Eingriff sind unter V2 in der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht aufgenommen.</p>
			<p><b>6. Zur Vermeidungsmaßnahme für den Fledermausschutz bei Baumfällungen (F1-F5) und Ausgleichsmaßnahme M5 (Schaffung von Ersatzquartieren von Fledermäusen)</b></p> <p>Für die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Fledermausschutz bei Baumfällungen ist die fachliche Vorkontrolle der Höhlenbäume vor deren Beseitigung zu dokumentieren. Entsprechend des Ergebnisses sind Schutz-/Ersatzmaßnahmen zu entwickeln und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Art, Anzahl, Standort Ersatzquartiere).</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme M5 ist zu pauschal beschrieben, da darin weder die Anzahl noch die Art der Ersatzquartiere für Fledermäuse aufgeführt sind. Die Dokumentation mit Kontrollergebnis und entwickelten Schutz-/Ersatzmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vor den Baumfällungen zu übermitteln. Dies ist in der Begründung sowie in der Planzeichnung zu erwähnen.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Gemäß der Planung werden die Obstbäume mit Höhlenquartieren am Sallgaster Weg in den Solarpark integriert.</p> <p>Die Maßnahme M5 wurde in Begründung und Planzeichnung präzisiert:  <i>"Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, falls alte Obst- oder andere Höhlenbäume gefällt werden müssen (mindestens 2 geeignete Ersatzquartiere wie z.B. Fledermausgroßraumhöhlen oder Fledermausspaltenkästen pro gefälltem Höhlenbaum)"</i></p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>In der Begründung sind die im Umweltbericht genannten Unterpunkte (F1-F5) der Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Fledermausschutz hinzuzufügen.</p>	<p>Bei notwendigen Fällungen werden umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese sind unter F1 bis F4 und M5 in der Planzeichnung und der Begründung aufgenommen worden.</p>
			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Legalausnahme gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz nur in Anspruch genommen werden kann, wenn durch die Installation der Ersatzquartiere die ökologische Funktion des beseitigten Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Vor der Beseitigung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten müssen die Ersatzquartiere fertig montiert und funktionstüchtig sein. Andernfalls wird eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Es darf zwischen der Montage der Quartiere und der Beseitigung der ursprünglichen Lebensstätte kein zeitlicher Leerlauf entstehen, in dem für Fledermäuse keine Lebensstätte zur Verfügung steht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die inhaltlichen Ausführungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
			<p><b>7. Zu Schutzmaßnahmen für Amphibien</b></p> <p>Gemäß Aussagen des Artenschutzfachbeitrags kann eine Betroffenheit von Amphibien aufgrund eines festgestellten Laichbiotops nicht ausgeschlossen werden. Um eine Verletzung/Tötung der Tiere während der Bauphase zu vermeiden, ist diese außerhalb der Aktivitätszeit von Amphibien durchzuführen. Ist eine Durchführung in der Aktivitätszeit von Amphibien unumgänglich, sind Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen anzubieten (z.B. Vorkontrolle der Baufläche auf Existenz von Amphibien, Amphibienschutzzaun). Eine entsprechende Vorgehensweise bzgl. Amphibienschutz ist in der Begründung zu erwähnen.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Eine Voruntersuchung der Baufläche auf Existenz von Amphibien und eine mögliche Schutzmaßnahme durch Amphibienschutzzaun ist in der Begründung bei Vermeidungs- und Monitoringmaßnahmen unter V1 erwähnt.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>8. Zu den Maßnahmen M10 (Schaffung von Lichtungen und Ausstocken von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren) und M6 (Auflichtung des Pionierwaldrandes)</b></p> <p>Die Ausführung der Ausstockung der Waldvegetation sowie der Auflichtung von Pionierwald ist näher zu definieren. In der Begründung ist darzulegen, in welchem Umfang Bäume entnommen werden sollen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Ausführung der Ausstockung der Waldvegetation sowie der Auflichtung von Pionierwald wurde in der Begründung, Punkt 5.8 Ausgleichsmaßnahmen unter M10 ausführlicher dargelegt und in der Planzeichnung aufgenommen.</p>
			<p><b>9. Zur Vermeidungsmaßnahme V5 Bauzeitenregelung</b></p> <p>Die in der Begründung sowie in der Planzeichnung genannte Bauzeitenregelung in der Vermeidungsmaßnahme V5 ist genau zu definieren. Die im Umweltbericht genannte Zeitspanne der Brut-/Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 30.07. ist fachlich falsch. Insbesondere durch den geplanten Start des Bauvorhabens Ende Februar kann die Betroffenheit von Brutvögeln durch den Bau nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Bauvorhaben sollte generell im Zeitraum nach dem 30. September bis zum 01. März eines Jahres durchgeführt werden, um eine Betroffenheit von Brutvögeln auszuschließen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V5 wurde entsprechend präzisiert:  <i>"Bauzeitenregelung (ökologische Bauüberwachung)</i>            Bauvorhaben sind zum Schutz von Brutvögeln, <i>Amphibien, Reptilien und Fledermäusen</i> nur im Zeitraum vom 30.09. bis 01.03. durchzuführen, alternativ sind Beeinträchtigungen durch eine ökologische Bauüberwachung zu vermeiden bzw. zu <i>minimieren</i>"</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>10. Zur Ausgleichsmaßnahme M1 (Etablierung von Blühflächen innerhalb des Solarfeldes der Teilfläche)</b></p> <p>Die in der Maßnahme M1 aufgeführte Etablierung von Blühflächen kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht als Kompensation für die Betroffenheit von Offenlandbrütern genutzt werden. Sollten sich gemäß Aussagen des Artenschutzfachbeitrags die derzeit vorhandenen Heckenstrukturen als Neststandort des Neuntötters bestätigen, reicht die Herstellung einer Blühfläche als Fortpflanzungs-/Ruhestätte nicht aus. Der Neuntöter benötigt als Neststandort Gebüschstrukturen mit einer Höhe von 1-3m, die auf einer reinen Blühfläche i.d.R. nicht erreicht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahme M1 Etablierung von Blühflächen innerhalb des Solarfeldes der Teilfläche 2 (KV-Leitungstrasse) befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-M2 Anpflanzung von Hecken und vogelfreundlichen Gebüsch in unmittelbarer Nähe des Schutzzaunes als Lebensraum-Elemente für Neuntöter, Grasmückenarten und Goldammern.</li> <li>- M6 Waldrandgestaltungsmaßnahmen: Auflichtung des Pionierwaldrandes sowie Pflanzung von Wildsträuchern mit dem Ziel der Schaffung eines Waldmantels mit vorgelagertem Saum</li> </ul>
			<p><b>11. Zur Monitoringmaßnahme M7 (Monitoring Brutvögel bis 5 Jahre nach Errichtung der Anlage)</b></p> <p>Die Monitoringmaßnahme M7 ist in der Begründung sowie im Planentwurf zu ungenau beschrieben. Gemäß Aussage des Umweltberichts sollen mit Hilfe des Monitorings der Erfolg der Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen nach Errichtung der Anlage kontrolliert werden. Dabei sind die Bestandsänderungen der entsprechenden Tierarten zu erfassen und ggf. Fehlentwicklungen zu analysieren. Beim Auftreten von Fehlentwicklungen sind durch den Fachgutachter entgegenwirkende Maßnahmen zu entwickeln, die durch den Bauherrn umzusetzen sind. Über den angedachten 5 Jahreszyklus sind die Monitoringergebnisse zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Dies ist in der Begründung sowie auf dem Planentwurf zu ergänzen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Monitoringmaßnahme M7 wurde entsprechend präzisiert:</p> <p><i>"Monitoring Brutvögel (bis 5 Jahre nach Errichtung der Anlage)</i>  <i>Ornithologisches Monitoring auf der gesamten Vorhabensfläche und innerhalb eines Pufferbereichs von 50m um den Solarpark herum mit jährlicher Erfassung der Avifauna durch 5 Begehungen zur Erfassung negativer Eingriffsfolgen und Auswirkungen auf die lokale Vogelwelt und Einleitung biotopverbessernder Maßnahmen bei Bedarf"</i></p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
<b>26.6</b>	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Wasserbehörde</b>		<p>An das Plangebiet grenzt der Klingmühler Mühlgrabgen. Der Abstand zum vorhandenen Graben gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz ist einzuhalten. Bei Gewässern II. Ordnung beträgt dieser 5 m von der Uferlinie landeinwärts. Dieser Bereich ist von baulichen Anlagen und Nebenanlagen frei zu halten.</p> <p>Bei Beachtung der o.g. Hinweise und Informationen hat die untere Wasserbehörde keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand der Modulfelder (Zaun) zum vorhandenen Graben wird mit 5m eingehalten. Dieser Bereich wird vollständig freigehalten.</p>
<b>26.7</b>	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b>		<p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>26.8</b>	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Sachgebiet Landwirtschaft</b>		<p>Die Errichtung der PV-Anlage soll auf einer bislang als Acker genutzten landwirtschaftlichen Fläche realisiert werden. Diese Flächen werden vom Spreewaldgemüsehof Ricken KG bewirtschaftet, die hierfür auch EU-Agrarförderung beantragen. Problem ist, dass den aktiv wirtschaftenden Betrieben Flächen entzogen werden, worauf sie, aufgrund ihrer Wirtschaftsweise angewiesen sind. Gerade tierhaltende Betrieb verlieren durch die Flächenbindung so ihre Existenzgrundlage.</p> <p>Auf die Handlungsempfehlung vom 19.03.2021 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz wird verwiesen, wonach Photovoltaikfreiflächenanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.)</li> <li>- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung gerägte Flächen)</li> </ul>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Energieerzeugung und den dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden in der Begründung und dem Umweltbericht ausführlich erläutert.</p> <p>Die vorliegenden Bodenwerte zeigen durchschnittliche Werte in der Spanne von 17 bis 39 Bodenpunkten (durchschnittlicher Bodenwert der Gesamtprojektfläche 23) und bestätigen damit die grundsätzliche Einordnung des Projektgebietes als gering ertragreiche landwirtschaftliche Fläche. Diese geringe Ertragsfähigkeit ist einer der Gründe für die Ausweisung von Teilen der Fläche im Solaratlas Brandenburg.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild, insbesondere E108Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.</p> <p>- militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen), andere vorbelastete/versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind</p> <p>- Bergbaufolgestandorte werden auch als geeignet angesehen</p> <p>- hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen</p> <p>- durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen rät es sich auf Agri-PV-Anlagen umzusteigen, da Agri-PV die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope ermöglichen</p>	<p>Eine Hochspannungsleitung quert das Plangebiet.</p> <p>Die Vorhabensfläche ist mit einer Filterbrunnenstrecke im Sanierungsbergbau der LMBV als Bergbaufolgestandort berücksichtigt worden.</p> <p>Eine Standortalternativenprüfung (18.08.2022) ist Bestandteil der Planungsunterlagen. Agri-PV-Anlagen sind für das Plangebiet auf Grund seiner Kleinteiligkeit mit 7 einzelnen Modulfelder im Zusammenhang mit den geringen Bodenwerten als unwirtschaftlich anzusehen.</p>
			<p>Als Agro-Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungsträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungskonzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, so dass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.</p>	<p>Es werden 35,76 ha intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen (vornehmlich Spargelkulturen) in eine extensiv landwirtschaftlich (ökologisch) genutzte Versorgungsanlage mit hohem Grünlandanteil umgenutzt. Die Flächen gehen durch die Weiternutzung als Grünland der Landwirtschaft nicht verloren. Sowohl die Zwischenräume der Modultische als auch die Flächen unterhalb der Solarmodule können später beweidet werden.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
26.9	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Kataster- und Vermessungsamt</b>		<p>Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft betrachtet den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan kritisch. Aufgrund des aktuellen Fortschritts, Bezug auf Agri-PV-Anlagen, ist der Planung nicht zuzustimmen. Der Ausbau dieser Flächen als Agri-PV-Anlagen, also eine Doppelnutzung, wäre zu befürworten.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zu beachten. Die Gemeinde soll die Absicht zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen frühestmöglich der Katasterbehörde mitteilen. Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster enthalten. Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplans vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.</p> <p>Im beplanten Gebiet ist eine Gefährdung zweier dort vorhandenen Trigonometrischer Lagerfestpunkte (TP) nicht auszuschließen. Die Festpunkte sind als TP-Pfeiler unmittelbar am Weg vermarktet. 2020 wurde eine Prüfung der Sichtbarkeit des betroffenen Punktes vorgenommen und dieser wurde mit Markierungsspray gekennzeichnet.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Amtliche Lageplan wurde vom ÖbV Tobias Geisler mit Datum vom 04.08.2022 erstellt. Der Katastervermerk wird auf dem Original des Bebauungsplans vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan bestätigt.</p> <p>Die Lage der vorhandenen Trigonometrischen Lagerfestpunkte (TP) wurde in der Planzeichnung eingetragen und der Schutz der TP in den Festsetzungen aufgenommen.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Nach diesem Zeitpunkt bestehen seitens des KVA keine Bedenken zur geplanten Baumaßnahme. Eine Zerstörung der Festpunkte ist unbedingt auszuschließen.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 3 BbgVermG darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser um den jeweiligen Festpunkt herum weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Bei einer Gefährdung der Festpunkte ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg" oder das Kataster- und Vermessungsamt im ALndkreis Elbe-Elster zu informieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Abstand von zwei Metern Durchmesser um den jeweiligen Festpunkt wird eingehalten.</p> <p>Dieser Bereich wird vollständig freigehalten.</p>
26.10	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</b>		Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes sieht ihre Belange berücksichtigt.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
26.11	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement (Kreisstraßen)</b>		Kreisstraßen sind nicht betroffen. Soweit die Kreisstraße für die Stromleitungen zum Anschluss an ein öffentliches Netz in Anspruch genommen werden soll, ist dies gesondert zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26.12	<b>Der Landrat - Landkreis Elbe-Elster Bereich Bergbau im Amt für Strukturentwicklung und Kultur</b>		<p>Bereich Bergbau</p> <p>Es wurde empfohlen, den Berechtigungsinhaber des ehemaligen Bergwerksfeldes Klettwitz-Nord, die BWG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH, im Verfahren zu beteiligen. Laut Abwägungsprotokoll ist dies zur frühzeitigen Beteiligung erfolgt, mit dem Hinweis seitens der BWG, dass keine Belange berührt werden.</p>	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			Sachgebiet Kreisentwicklung Das Baugebiet befindet sich in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von der übergebenen Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
27	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Fontainengraben 200 53123 Bonn	28.08.23	Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage. Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
28	<b>Land Brandenburg Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin - Brandenburg</b> Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	28.08.23	Auf die in der Stellungnahme vom 24.02.2020. (4122-5.01.80/1563EE-BPL/20) getroffenen Aussagen und erteilten Hinweise wird auch im Rahmen der erneuten Beteiligung verwiesen. Blendwirkungen für den Flugverkehr durch Moduloberflächen sind auszuschließen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
29	<b>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH</b> Am Baruther Tor 12 Haus 134/1/1 15806 Zossen	28.08.23	Durch die Brandenburgische Boden Gesellschaft sind keine verwalteten landeseigenen Bodenreform- oder ehemaligen WGT-Flächen vom Geltungsbereich des Bebauungsplans betroffen. Es wird eine Fehlmeldung abgegeben.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
30	<b>IHK Cottbus</b> Goethestraße 1 03046 Cottbus	28.08.23	Seitens der IHK gibt es keine Einwände	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
31	<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b> PF 15 60 54 03060 Cottbus	29.08.23	Zu dem vorliegenden Entwurf gilt weiterhin die Stellungnahme V76537/22 VS-O-B-G vom 04.05.2022	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
<b>32</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11</b> Riesaer Straße 5 01129 Dresden	25.08.23	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Die Lage der Telekommunikationslinien sollte möglichst nicht verändert werden. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, wird um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung gebeten. Für das Plangebiet wird derzeit kein Ausbau von der Telekom geplant. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren. Planauskünfte können jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung "Trassenauskunft Kabel" unter <a href="http://trassenauskunftkabel.telekom.de">http://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> bezogen werden. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Schachtscheine sind anzufordern über: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Telekomleitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich eingetragen.</p> <p>Die inhaltlichen Ausführungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
33	<b>BVVG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH Schönhauser Allee 120 10437 Berlin</b>	28.08.23	<p>Die BVVG ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Klettwitz-Nord für den Bodenschatz Braunkohle, über dem das Vorhaben liegt. Die BVVG ist somit von dem Vorhaben betroffen. Bei dem Bergwerkseigentum handelt es sich um eine Bergbauberechtigung im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG).b Auch im Falle einer Privatisierung des Bergwerkseigentums durch die BVVG bedarf die Ausübung dieser Bergbauberechtigung. Die BVVG ist verpflichtet, die Werthaltigkeit der ihr übertragenen Vermögenswerte bis zur abschließenden Privatisierung zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch Maßnahmen Dritter nicht erschwert werden. Für das Bergwerkseigentum Klettwitz-Nord besteht eine unbefristete Kaufoption für die Vattenfall Europe Mining AG. Konkrete Planungen für den Abbau des Bodenschatzes Braunkohle und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme sind derzeit nicht bekannt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein späterer Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber zu Beschädigungen der geplanten baulichen Anlagen führen und eventuell Bergschäden entstehen können. Der Ersatz durch die BVVG und BvS wird vorsorglich ausgeschlossen.</p>	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

**Tabelle 4 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH, Finsterwalde	26.07.23
3	Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Finsterwalde	27.07.23
6	GDMcom GmbH, Leipzig	01.08.23
8	Stadtverwaltung Finsterwalde, Finsterwalde	28.07.23
9	Land Brandenburg - Landesamt für Bauen und Verkehr, Cottbus	02.08.23
11	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	04.08.23
15	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz - Spreewald, Cottbus	10.08.23
18	Deutscher Wetterdienst, Potsdam	21.08.23
20	Stadt Luckau, Luckau	22.08.23
21	Bundespolizeidirektion Berlin, Liegenschafts- und Gebäudemanagement	22.08.23
24	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Berlin	25.08.23
27	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	28.08.23
29	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, Zossen	28.08.23
30	IHK Cottbus	28.08.23

#### **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.